

VI ZR 277/62

2213 010

V e r k ü n d e t
am 10. Dezember 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Johannes M [REDACTED], P [REDACTED], W [REDACTED]
Str. [REDACTED],
2. des Kaufmanns Johann M [REDACTED], M [REDACTED], K [REDACTED]
Nr. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED] F [REDACTED]-Versicherungs-Anstalt, M [REDACTED] S [REDACTED]
straße [REDACTED] gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand Dr. S [REDACTED]
[REDACTED], Eugen S [REDACTED] und Dr. G [REDACTED]

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Dezember 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten Johannes M [REDACTED] und Johann
M [REDACTED] gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Oldenburg (Oldbg) vom 16. Oktober 1962
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 3. Oktober 1957 brach auf dem Bauernhof des Cornelius von V. in N. ein Brand aus, der erheblichen Sachschaden verursacht hat. Die Klägerin als Feuerversicherer zahlte dem Geschädigten 18.145,75 DM; außerdem entstanden ihr Sachverständigengebühren in Höhe von 575,45 DM. Die Haftpflichtversicherung der Beklagten hat ihr 6.945,30 DM erstattet. Den Restbetrag von 11.775,84 DM nebst Zinsen macht sie mit der Klage geltend.

Am Brandtage hatten die Beklagten auf dem Hof einen Dreschsatz mit Bedienungsmannschaft eingesetzt. Die Leitung der gesamten Drescharbeiten hatten sie dem Werkführer C. - in den Vorinstanzen Beklagter zu 3) - übertragen. Zum Antrieb des Dreschsatzes diente ein Bulldog Marke Lanz, Baujahr 1940. Er stand vor dem Eingang der Tenne, etwas links zum sogenannten Pferdestall hin versetzt. Der Auspuff lag unter dem Bulldog und zeigte in die der Scheune entgegengesetzte Richtung. Das anfallende Kaff wurde in den Bullenstall geblasen, der sich rechts neben dem Eingang der Tenne befand. Die Decke des 2,40 m x 4 m großen und 2,20 m hohen Stalles bestand aus lose aufgelegten Brettern und Rundhölzern. In dem Bullenstall war eine elektrische Birne angebracht. Das Kaffrohr wurde bei Beginn der Drescharbeiten gegen ein halb neun Uhr zunächst durch die Tür seitlich in den Bullenstall geleitet und gegen Mittag in der Weise umgelegt, daß es von oben durch die Decke des Bullenstalls geführt wurde, nachdem hierzu die Rundhölzer der Decke etwas beiseite geräumt worden waren.

Um 15.15 Uhr wurde eine Teepause eingelegt, während der der Bulldog unbeaufsichtigt im Leerlauf lief. Gegen 15.27 Uhr

- 3 -

wurde der Brand bemerkt. Er war beim Bullenstall entstanden und breitete sich sehr schnell in Richtung auf den Pferdestall aus.

Der Werkführer C [REDACTED] ist vom Amtsgericht Leer wegen fahrlässiger Brandstiftung verurteilt worden.

Die Klägerin hat vorgetragen, der Brand sei durch Funkenflug aus dem Auspuff des Bulldog verursacht worden, der nur 5-6 m von der Scheune entfernt gestanden habe. Der Auspuff sei nicht in Ordnung gewesen, weil die Löcher des Pralltellers 5-6 mm groß und im Sieb vorschriftswidrig noch größer gewesen seien. Der Wind habe vom Bulldog her auf das Scheunentor gestanden und in Böen mehrfach eine Stärke von 7, vereinzelt sogar von 8-9 Beaufort erreicht. Der Brand sei über der Decke des Bullenstalles dort ausgebrochen, wo das Kaffrohr in diesen eingeführt worden sei.

Andere Brandursachen schieden aus. Die Bedienungsmannschaft des Droschsatzes und die Leute des Hofeigentümers hätten bei der Arbeit nicht geraucht, und der Brand sei auch nicht durch Kurzschluß oder die Strahlungshitze der Birne entstanden. Die elektrischen Leitungen seien in Ordnung gewesen und hätten selbst nach dem Brand noch keinen Kurzschluß aufgewiesen. Die Birne im Bullenstall habe nur einmal für kurze Zeit gebrannt, als der Hofeigentümer sich habe überzeugen wollen, wieviel Kaff noch in den Stall hincingehe. Das Kaff habe vor der Teepause noch ca. 30-40 cm von der Birne entfernt gelegen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben entgegnet, der Bulldog habe am Brandtage keine Funken ausgestoßen; es könne sich allenfalls um harmlose Fünkchen gehan-



delt haben, die selbst auf die geringste Entfernung keine Zündkraft mehr gehabt hätten. Das habe sich später bei einem Versuch erwiesen, bei dem der Auspuff des Bulldog 3 Stunden lang in einen Sack mit Holzwolle geleitet worden sei, ohne daß diese Feuer gefangen habe. Der Bulldog habe sich in einem ordnungsmäßigen Zustand befunden. Er sei nach dem Erwerb als gebraucht durch die Beklagten gründlich überholt worden. Er sei auch alle 14 Tage überholt und das Auspuffrohr gereinigt worden. Das sei noch kurz vor dem Brandtage geschehen. Ein Funke aus dem Bulldog habe den Bullenstall nicht erreichen können. Dieser habe mit seiner Vorderseite mindestens 6 m von der Tennentür entfernt gestanden. Da er 3,40 m lang sei, sei die vorgeschriebene Entfernung zwischen Auspuff und Scheune eingehalten worden. Der Wind sei nur mit einer Stärke von 5 Beaufort von rechts seitlich gekommen in Richtung auf den Pferdestall; er habe also nicht in Richtung auf den Bullenstall gestanden.

Andere Brandursachen seien nicht ausgeschlossen, im Gegenteil wahrscheinlich, so z.B. Brandstiftung, Kurzschluß, Rauchen und die elektrische Glühlampe im Bullenstall. Von der Werkmannschaft der Beklagten habe zwar keiner geraucht, wohl habe aber der Stiefvater des Hofbesitzers noch am nächsten Tage in der Tenne geraucht. Der Brandherd habe im Bereich der Glühlampe im Bullenstall gelegen; dieser habe keine Glasschutzglocke gehabt. Die Lampe sei während der Drescharbeiten wiederholt eingeschaltet worden und habe noch 10 Minuten vor der Entdeckung des Brandes gebrannt. Bei Beginn der Teepause sei der Bullenstall bis oben hin mit Kaff gefüllt gewesen; dieses sei daher mit der Glühlampe unmittelbar in Berührung gekommen.

Der Werkführer C [REDACTED] sei mit der erforderlichen Sorgfalt ausgewählt und überwacht worden.

Die Beklagten machen schließlich ein Mitverschulden des Versicherungsnehmers geltend.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten Johannes und Johann M. ihren Abweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Brand durch Funkenflug aus dem Bulldog der Beklagten verursacht worden ist. Es hält, sachverständig beraten, für erwiesen, daß der Bulldog am Brandtage Funken ausgestoßen und ein solcher in zündfähigem Zustand das Kaff an der Decke des Bullenstalles erreicht und entzündet hat. Es folgert dies aus der Stellung des Bulldogs zum Brandherd, der Windstärke und Windrichtung sowie insbesondere daraus, daß nach seiner Überzeugung andere Brandursachen, wie sie die Beklagten für möglich halten, ausgeschlossen seien.

Die Revision greift die Beweiswürdigung mit Verfahrensrügen an, jedoch ohne Erfolg.

1.) Daß der Bulldog am Brandtage Funken ausgestoßen hat, entnimmt das Berufungsgericht den übereinstimmenden Aussagen verschiedener Zeugen sowie dem eigenen Vorbringen der Beklagten. Dabei hat es entgegen der Meinung der Revision nicht übersehen, daß sich das Zugeständnis der Beklagten lediglich auf nicht zündfähige Funken bezogen hat.

2.) Daß zündfähige Funken ausgestoßen wurden und in noch zündfähigem Zustand das Kaff im Bullenstall erreichen konnten, hält das Berufungsgericht auf Grund der Gutachten der Sachverständigen Redeker und Arians für erwiesen, Redeker hat den Bulldog, insbesondere das Auspuffrohr und den Auspufftopf eingehend untersucht. Er kam zu dem Ergebnis, daß nach dem von ihm festgestellten Zustand der Auspuffvorrichtung "zündfähige Funken ohne weiteres austreten konnten." Als Brandursache kommt nach seiner Meinung Funkenflug vom Bulldog in Betracht, da durch den starken, in Richtung auf das Scheunentor stehenden Wind zündfähige Funken bis auf das Kaff im Bullenstall getragen werden konnten.

Der mit Rücksicht auf die von den Beklagten gegen das Gutachten Redeker vorgebrachte Bedenken vom Berufungsgericht zugezogene Sachverständige Arians hält es für zweifelsfrei, daß aus dem Auspuff ausgestoßene glühende Ölkohleteilchen in noch zündfähigem Zustand bis auf die Decke des Bullenstalls gelangen konnten, auch wenn man von einer Entfernung von 14-15 m zwischen dem Auspuff und der Brandausbruchsstelle ausgeht.

3.) Die Revision beanstandet, die Sachverständigen und das Berufungsgericht hätten wesentliches tatsächliches Vorbringen der Beklagten unberücksichtigt gelassen, sie seien daher

von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen und deshalb zu fehlerhaften Ergebnissen gelangt. Der Sachverständige Arians sei auf das von den Beklagten eingereichte Privatgutachten des Ingenieurs Awe vom 18. März 1933 überhaupt nicht eingegangen, sein Gutachten lasse daher jede Auseinandersetzung mit nachprüfbaren und von diesem Sachverständigen nachgeprüften physikalischen Tatsachen vermissen. Das Berufungsgericht, dem diese Fehler des Gutachtens Arians vorgetragen worden seien, habe daher das Gutachten nicht übernehmen dürfen und das von dem Beklagten beantragte Obergutachten einholen müssen.

Die Rügen sind nicht begründet. Dem Sachverständigen Arians waren zur Erstattung des Gutachtens die Gerichtsakten vorgelegt worden, in denen alle von der Revision angeführten Einwände gegen das Gutachten Redeker sowie das nach ihrer Meinung unbeachtet gebliebene tatsächliche Vorbringen der Beklagten enthalten waren. Auch das Privatgutachten Awe lag dem Sachverständigen vor. Seine Aufgabe umfaßte ersichtlich ganz wesentlich auch den Auftrag, die Beweisfrage unter Berücksichtigung der gegen das Gutachten Redeker erhobenen Einwände erneut zu prüfen und zu beantworten. Wenn nun der Sachverständige nicht jedes einzelne Bedenken und jedes einzelne tatsächliche Vorbringen der Beklagten ausdrücklich erörtert hat, so folgt daraus noch nicht, daß er dieses außer Acht gelassen hätte. Zudem war den Beklagten Gelegenheit gegeben, im letzten Verhandlungstermin vor dem Oberlandesgericht den Sachverständigen, der zu seinem Gutachten nach § 411 Abs. 3 ZPO gehört wurde, zu befragen und zu einer Stellungnahme zu dem angeführten tatsächlichen Vorbringen zu veranlassen. Das haben sie nicht getan; sie haben ihm lediglich Vorhalte zu anderen Beweisfragen gemacht. Unter diesen Umständen kann die Revision nicht damit gehört werden, das Gutachten sei unvollständig, und für das

Berufungsgericht bestand kein Anlaß zur Einholung eines Obergutachtens, zumal es sich bei dem Gutachten Arians bereits praktisch um ein Obergutachten handelte und Arians dem Berufungsgericht als erfahrener und zuverlässiger Sachverständiger bekannt war.

4.) Ohne Erfolg beanstandet schließlich die Revision die Auffassung des Berufungsgerichts, der von den Beklagten durchgeführte Versuch, bei dem sie die Auspuffgase 3 Stunden lang in einen Sack mit Holzwolle geleitet haben, ohne daß angeblich eine Zündwirkung eintrat, stehe der getroffenen Feststellung nicht entgegen; die Bedingungen dieses Versuches könnten nämlich mit denen am Brandtage nicht verglichen werden; insbesondere sei das leicht entzündliche Material bei dem Brande nicht Holzwolle, sondern Kaff gewesen. Diese Würdigung läßt nicht erkennen, daß sich das Berufungsgericht eine ihm nicht zukommende Sachkenntnis angemaßt hätte. Im Ergebnis stimmt sie zudem mit der Auffassung der Sachverständigen Redeker und Arians überein.

II.

1.) Von den weiteren Brandursachen, die die Beklagten als möglich angeführt haben, hält das Berufungsgericht vorsätzliche Brandstiftung und Entzündung durch Glühkörper aus dem Kaffgeblüse für ausgeschlossen, weil sich weder aus dem festgestellten Sachverhalt noch aus dem Vorbringen der Beklagten irgendwelche Anhaltspunkte ergäben, die solche Ursachen auch nur in etwa als möglich erscheinen ließen. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind ausschließlich darauf gestützt, daß die vom Berufungsgericht angenommene Entstehungsursache des

Brandes, Funkenflug aus dem Bulldog, unmöglich sei. Sie beruhen allein auf den bereits als unbegründet gekennzeichneten Rügen gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts zu dieser Frage. Sie können daher ebenfalls keinen Erfolg haben.

2.) Gleiches gilt weitgehend für die Rügen der Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, unerlaubtes Rauchen auf der Tenne oder beim Bulldog sowie Berührung des Kaffs mit der Glühlampe schieden als Brandursache aus; auch hier meint sie, die Wahrscheinlichkeit der Brandentstehung durch die Glühlampe oder unerlaubtes Rauchen sei um ein Vielfaches größer als die Wahrscheinlichkeit des Funkenfluges aus dem Bulldog als Brandursache.

Hinsichtlich des Rauchens als möglicher Unfallursache greift die Revision das Gutachten Arians und die darauf gestützte Beweiswürdigung des Berufungsgerichts ohne Erfolg an. Der Sachverständige hat eingehend dargelegt, warum ein beim Bulldog geworfener glühender Zigarettenrest nicht bis auf die Decke des Bullenstalles gelangen und hier das Kaff entzünden konnte. Zu Unrecht vermißt die Revision auch eine Erklärung des Sachverständigen dafür, warum zwar glühende Ölkohlenteilchen, nicht aber beim Bulldog ausgeklopfte glühende Pfeifenreste in zündfähigem Zustand an das Kaff gelangen konnten. Der Sachverständige hat diese Frage eingehend erörtert. Das Berufungsgericht hat seine Ausführungen für überzeugend gehalten und sich ihnen angeschlossen. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die weiteren Rügen der Revision zu diesem Punkte bewegen sich auf dem ihr verschlossenen Gebiet der tatrichterlichen Würdigung.

3.) Was die Glühlampe als Brandursache angeht, so folgt

das Berufungsgericht dem Gutachten Arians, wonach diese den Brand nur verursachen konnte, wenn sie völlig im Kaff eingebettet war, weil dann ein Wärmestau eintrat, der in weniger als einer Stunde zu einem Glühbrand führen konnte; nicht aber, wenn das Kaff nur bis auf eine kurze Entfernung, sei es auch nur 5 cm, unter der Glühbirne lag. Das Berufungsgericht hält es jedoch für ausgeschlossen, daß die Glühlampe im Zeitpunkt des Brandausbruchs im Kaff eingebettet war.

Die Revision beanstandet, das Berufungsgericht habe tatsächliches Vorbringen der Beklagten, wonach die Möglichkeit nicht auszuschließen sei, daß die Glühlampe völlig vom Kaff umgeben gewesen sei, außer Betracht gelassen. Die Beklagten hätten insbesondere durch die Zeugen Ho [REDACTED] und D [REDACTED] unter Beweis gestellt, daß der Bullenstall vor der Teepause bis oben hin mit Kaff gefüllt gewesen und deshalb das Kaffrohr auf den gegenüberliegenden Pferdestall verlegt worden sei; der Zeuge Hogelücht sei nicht vernommen worden.

Die Rügen gehen fehl. Das Berufungsgericht hat das angeführte Vorbringen der Beklagten eingehend behandelt (Urteil S. 19, 20, 27). Es hat erwogen, nach der glaubhaften Aussage des Zeugen van Vlyten sei die Lampe entgegen der bisherigen Annahme der Beklagten nicht unter der Decke, sondern am Türpfosten etwa 20-25 cm unter dieser angebracht gewesen. Das bis gegen Mittag seitlich durch die Tür eingeblasene Kaff habe sich naturgemäß vorwiegend in dem gegenüberliegenden Teil des Bullenstalls abgelagert, was auch der Zeuge van V [REDACTED] bestätigt habe. Das seit Mittag durch eine Öffnung in der Decke eingeblasene Kaff möge vor der Teepause bis an die Decke herangereicht haben; das stehe aber der glaubhaften Aussage des Zeugen van

V[REDACTED] nicht entgegen, etwa eine halbe bis dreiviertel Stunden vor der Teepause habe das Kaff an der Tür erst ein Meter hoch gelegen. Es sei unter diesen Umständen ausgeschlossen, daß in den letzten 30-45 Minuten die Glühlampe vom Kaff völlig eingebettet worden sei.

Diese Erwägungen sind mit der in das Wissen des Zeugen Ho[REDACTED] gestellten Behauptung der Beklagten, das Kaff habe vor der Teepause bis an die Decke gereicht, so daß eine Verletzung des Kaffrohrs notwendig geworden sei, nicht unvereinbar. Auch wenn die Behauptung zutrifft, kann das Kaff an der Tür noch soviel niedriger gelegen haben, daß es nicht an die Lampe heranreichte. Das Berufungsgericht konnte daher von der Vernehmung des Zeugen Hogelücht absehen, zumal der Zeuge bereits vor dem Landgericht über die möglichen Ursachen des Brandes, die auch eine Entzündung des Kaffs durch die Glühbirne umfaßten, vernommen worden war.

4.) Daß der Glühlampe der vorgeschriebene Glasschutz gefehlt hat, ist entgegen der Meinung der Revision nicht übersehen worden. Der Sachverständige Arians ist in seinem Gutachten von dem Fehlen eines solchen Schutzes ausdrücklich ausgegangen. Daß die Birne noch 10 Minuten vor dem Brand eingeschaltet war, hat das Berufungsgericht als wahr unterstellt.

Das Vorbringen der Beklagten, die Glühbirne sei nach dem Brand zusammengeschmolzen gewesen, ist unbestritten und von dem Sachverständigen Dipl.-Ing. van Lessen ausdrücklich festgestellt. Es liegt kein Grund für die Annahme vor, daß der Sachverständige Arians diesen Umstand übersehen hat, wenn er ihn auch nicht ausdrücklich erwähnt. Insoweit kann im übrigen

auf die Ausführungen zu I 3.) verwiesen werden.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Brand sei durch Funkenflug aus dem Bulldog verursacht worden, ist nach allem aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

III.

Das Berufungsgericht bejaht eine Haftung der Beklagten aus Vertrag und unerlaubter Handlung, weil ihren Werkführer C [REDACTED] ein Verschulden treffe, für das sie nach § 278 BGB einstehen müßten, und weil sie den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB nicht geführt hätten.

1.) Zum Verschulden des Werkführers erwägt es, dieser sei nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über Verbrennungskraftmaschinen, Gaserzeuger und ortsveränderliche Feuerungen vom 21. Oktober 1950 (Nds.Ges.- und VOBl 1950, 67) für den ordnungsmäßigen Betrieb des Dreschsatzes verantwortlich gewesen. Er habe, was auch andere Personen beobachtet hätten, erkennen müssen, daß der Bulldog Funken ausstieß. Er habe daher bei der Wahl des Standorts Richtung und Stärke des Windes berücksichtigen müssen, damit keine zündfähigen Funken in die Tenne gelangen konnten; das habe er aber unterlassen. Notfalls habe er den Betrieb einstellen müssen, wozu er nach § 10 der genannten Verordnung, der diese Maßnahme im Falle besonders ungünstiger Betriebsbedingungen vorschreibe, verpflichtet gewesen sei. Er habe schließlich gegen § 22 Abs. 3 der Verordnung verstoßen, weil er den Bulldog während der Arbeitspause im Leerlauf ohne Aufsicht gelassen habe.

Diese Würdigung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Entgegen

der Meinung der Revision ist insbesondere keine Überspannung der Anforderungen an die verkehrserforderliche Sorgfalt zu erblicken.

2.) Den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB hält das Berufungsgericht schon deshalb nicht für erbracht, weil die Beklagten ihren Werkführer nicht, wie es nach § 17 der mehrgenannten Verordnung ihre Pflicht gewesen sei, mit deren Vorschriften vertraut gemacht hätten; der Erstbeklagte habe im Ermittlungsverfahren eingeräumt, daß er diese Verordnung überhaupt nicht gekannt habe.

Die Revision meint, wenn den Beklagten die fragliche Verordnung auch nicht bekannt gewesen sei, so hätten sie doch ihren Inhalt gekannt; denn dieser sei mit den Regeln identisch, die ein sorgfältiger Unternehmer ohnehin zu beachten pflege. Mit dieser Erwägung kann die Würdigung des Berufungsgerichts nicht erschüttert werden. Wenn es der Gesetzgeber für erforderlich hält, über den Betrieb der in Rede stehenden Maschinen ins einzelne gehende Vorsichtsmaßnahmen anzuordnen, und dem Unternehmer ausdrücklich die Pflicht auferlegt, seine Bediensteten hierüber zu belehren, so kann sich dieser seiner Belehrungspflicht nicht mit dem Hinweis entziehen, die vorgeschriebenen Maßnahmen deckten sich mit dem, was ein sorgfältiger Mensch ohnehin beachte. Die Belehrung über die einzelnen gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen ist sehr wohl geeignet, die mit dem Betrieb und der Wartung der Maschinen Betrauten zu erhöhter Vorsicht anzu-spornen und so Unfälle zu vermeiden.

IV.

Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht ein mit-

wirkendes Verschulden des Geschädigten verneint, sind frei von Rechtsirrtum und werden auch von der Revision nicht beanstandet.

Die Revision war danach zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer